

Aktenzeichen:

4 RJ 9 / 61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 8. März 1963

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 25. Oktober 1962, unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzenden,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter D ö w e l i n g
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. November 1960 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die am 6. Oktober 1899 geborene Klägerin war bis zum Jahre 1945 Jahrzehnte hindurch invalidenversicherungspflichtig als Arbeiterin beschäftigt gewesen; anschließend führte sie ihrem verstorbenen Ehemann, den sie 1946 heiratete, den Haushalt. Einen von ihr im Jahre 1950 gestellten Antrag auf Gewährung der Invalidenrente lehnte die Beklagte mangels Vorliegens von Invalidität ab. Seit dem Tod ihres Ehemannes bezog die Klägerin eine Witwenrente; zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage verrichtete sie seitdem bis zum Jahre 1955 Näharbeiten. Sie stellte dann erneut einen Invalidenrentenantrag, den die Beklagte wieder wegen fehlender Invalidität ablehnte. In dem anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren nahm die Klägerin auf Grund des für sie ungünstigen Beweisergebnisses am 30. Januar 1958 in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) ihre Berufung zurück, wobei sie zur gerichtlichen Niederschrift erklärte, sie werde sich bemühen, rechtzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes zu schaffen. Am 26. August 1958 meldete sich die Klägerin bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt arbeitslos und setzte diese Meldungen laufend fort, ohne daß eine Arbeitsvermittlung zustande kam.

Den im August 1959 gestellten Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 12. Oktober 1959 ab.

Das Sozialgericht (SG) verurteilte demgegenüber am 9. Februar 1960 die Beklagte zur Gewährung der begehrten Leistung. Es vertrat die Auffassung, die Klägerin, die die übrigen in § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geforderten Voraussetzungen erfüllt habe, sei auch als "arbeitslos" im Sinne jener Bestimmung anzusehen; dies sei bereits durch die Meldung bei dem Arbeitsamt nachgewiesen. Gleichzeitig sei sie damit auch wieder in den Kreis der Arbeitnehmer eingetreten.

Die von der Beklagten eingelegte Berufung wies das LSG durch das angefochtene Urteil zurück. Das LSG tritt in seiner Entscheidung im Gegensatz zu der Auffassung des SG der Ansicht der Beklagten bei, "Arbeitslosigkeit" und "Meldung bei dem Arbeitsamt" seien



- 3 -

zwei verschiedene, nebeneinander zu erfüllende Voraussetzungen; daß die Klägerin sich bei dem Arbeitsamt gemeldet habe, reiche zur Begründung ihres Anspruchs demnach nicht aus. Das LSG bejaht jedoch auch das Vorliegen von "Arbeitslosigkeit" im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO. Es wendet hierbei einen aus den §§ 75, 76 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) nicht entwickelten Begriff der Arbeitslosigkeit an. Die Klägerin sei entgegen der Auffassung der Beklagten ernstlich arbeitswillig gewesen, wie sich aus ihren ständigen Nachfragen beim Arbeitsamt ergebe. Sie sei objektiv nach ihrem ärztlich festgestellten Leistungsvermögen auch in der Lage gewesen, unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten und habe dies auch subjektiv angestrebt, nachdem sie sich im Vorverfahren davon habe überzeugen wollen, daß sie noch nicht berufsunfähig sei. Da die Klägerin demnach arbeitswillig gewesen sei und ihre Meldung beim Arbeitsamt nicht etwa "pro forma" abgegeben habe, sei ihr Anspruch gerechtfertigt.

Gegen das ihr am 20. Dezember 1960 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 7. Januar 1961 unter Antragstellung die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und diese am 4. Februar 1961 begründet.

Die Beklagte rügt mit ihrer Revision eine Verletzung des § 1248 Abs. 2 RVO. Entgegen der Ansicht des LSG sei die Klägerin unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung des § 75 AVAVG nicht arbeitslos gewesen. Bereits seit längerer Zeit aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene frühere Arbeitnehmer könnten nur in Ausnahmefällen wieder als "berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätige" Personen angesehen werden; eine solche Ausnahme könne hier jedoch nicht angenommen werden. Darüber hinaus könne der ernstliche Arbeitswille nicht schon aus der formellen Anmeldung bei dem Arbeitsamt entnommen werden. Der Klägerin habe, wie insbesondere ihre Erklärung gelegentlich der Berufungszurücknahme im Jahre 1958 zeige, eine wirkliche Arbeitsbereitschaft gefehlt.

Die Beklagte beantragt, die Klage unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG abzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin beantragt demgegenüber kostenpflichtige Zurückweisung der Revision.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden. Sie ist vom LSG zugelassen und daher statthaft.

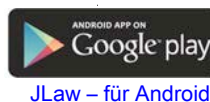
Sachlich ist die Revision begründet.

Das angefochtene Urteil legt zutreffend bei der Auslegung des Begriffs der Arbeitslosigkeit den bei Eintritt des Versicherungsfalles im Prinzip im Recht der Arbeitslosenversicherung geltenden Begriff zugrunde. Es geht auch richtig von der rechtlichen Möglichkeit aus, daß die Klägerin trotz der langjährigen Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit mit ihrer ernstlichen Arbeitssuche wieder in den Kreis der hauptberuflichen Arbeitnehmer zurückgestrebt hat und daher - auch ohne unmittelbar oder kurze Zeit vor der Stellung des Antrags auf vorgezogenes Altersruhegeldabhängige Lohnarbeit verrichtet zu haben - als "berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmerin tätig" Person angesehen werden kann. Das LSG irrt jedoch, wenn es diese Annahme bereits durch den von ihm festgestellten ernstlichen Arbeitswillen der Klägerin als genügend nachgewiesen erachtet. Nur dann, wenn der Wille der Klägerin bei ihrer Arbeitssuche auf den Erwerb von Entgelt durch hauptberufliche Tätigkeit ausgerichtet war, nicht jedoch dann, wenn die Arbeitssuche aus anderen Gründen, insbesondere aus dem Willen erfolgte, die Voraussetzungen für eine Rentengewährung zu schaffen, ist die Annahme der Rückkehr in den Kreis der in der Hauptsache als Arbeitnehmer berufsmäßig tätigen Personen berechtigt (vgl. die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, Urteile vom 28. September 1961, BSG 15, 131, vom 15. März 1962, SozR § 1248 RVO Bl. Aa 12 bis 13 Nr. 10, vom 14. Juni 1962, 4 RJ 246/59).

Das LSG hat demnach den Begriff der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO verkannt, so daß seine Entscheidung aufgehoben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

werden mußte. Die Feststellungen des LSG hinsichtlich der sich als wesentlich ergebenden Frage der Richtung des Arbeitswillens sind nicht einheitlich, sie sprechen zum Teil deutlich gegen die Annahme, der Arbeitswille sei auf den Erwerb von Entgelt ausgerichtet (z.B. protokollarische Erklärung der Klägerin vom 13. Januar 1958), zum Teil dafür (z.B. die vom LSG offenbar angenommene Notwendigkeit der Klägerin, ihre Einnahmen aufzubessern). Eine eigene Entscheidung durch das Bundessozialgericht erlaubten diese Feststellungen daher nicht.

Die Sache war unter diesen Umständen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)